

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1850**

46 (8.6.1850)

Großherzoglich Badisches
Unzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o 46.

Samstag den 8. Juni

1850.

Bekanntmachungen.

Bei den neu formirten Großherzoglichen Truppen sind mehrere Oberarztstellen zu besetzen. Die Bewerber um solche, aus der Klasse der in der Medicin und Chirurgie licenzirten Aerzte, haben sich, und zwar mit einem Anmeldungs-Termin von vier Wochen, bei dem Unterzeichneten schriftlich zu melden.

Karlsruhe, den 3. Juni 1850.

Dr. Meier, Großherzogl. Generalstabs-Arzt.

T a r i f

des Brückengeldes für die Rhein-Schiffbrücke bei Knielingen.

In Hinsicht auf das Brückengeld für die Rheinschiffbrücke bei Knielingen wird verordnet, wie folgt:

Artikel 1.

Für den Uebergang über die Rheinbrücke ist an Brückengeld zu entrichten:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1) Von einer Person
Kinder unter 8 Jahren sind frei. | 1 fr. |
| 2) Von einem Reiter für Mann und Pferd | 4 fr. |
| 3) Von Thieren, für das Stück, und zwar:
a) von großen, belasteten oder unbelasteten Thieren, als: Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen, Kühen, Rindern u. s. w. | 3 fr. |
| b) von kleinen Thieren, als: unbeschlagenen Füllen, Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schaafen u. s. w.
Von den die Thiere begleitenden Personen wird das Brückengeld nach Satz 1, und von Fuhrwerken, auf welchen kleine Thiere gefahren werden, nach Satz 7 ^a besonders erhoben. | 1 fr. |
| 4) Von einem Schubkarren, ohne Unterschied, ob leer oder beladen, sammt Führer | 2 fr. |
| 5) Von einem Fuhrwerke mit 2 oder 4 Rädern, durch Menschen gezogen:
leer, für eine Person
leer, für jede weitere Person
beladen, für eine Person
beladen, für jede weitere Person | 2 fr.
1 fr.
3 fr.
2 fr. |
| 6) Von leichtem, zum Transporte von Personen bestimmtem Fuhrwerke, als Chaisen, Char-à-banc, Bernerwagen u. s. w., und zwar
a) von dem concessionirten Personensuhrwerke, welches den Verkehr zwischen den beiderseitigen Ufern in regelmäßigen Fahrten vermittelt (Omnibus, Droschken u. s. w.), für jedes Stück der Bespannung | 4 fr. |

- b) Von allem übrigen Fuhrwerke genannter Art, vom Stück der Bespannung
Der Fuhrmann ist frei, jede andere fahrende Person hat das Brückengeld nach Satz 1 zu entrichten. 6 fr.
- 7) Von landwirthschaftlichem und Frachtfuhrwerke, für jedes Stück der Bespannung:
- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) leer, für ein Pferd | 6 fr. |
| leer, für ein anderes Zugthier | 4 fr. |
| b) beladen, für ein Pferd | 12 fr. |
| beladen, für ein anderes Zugthier | 8 fr. |
- Das Fuhrwerk wird als leer behandelt, wenn auf das Stück der Bespannung nicht über 3 Centner geladen sind.
Bei einer Bespannung bis zu 3 Stück ist ein Führer, bei einer Bespannung von 4 oder mehr Stück sind zwei Führer frei.
- 8) Von leerem Fuhrwerk, welches an anderes angehängt ist:
- | | |
|-------------------------|-------|
| von einem einspännigen | 3 fr. |
| von einem zweispännigen | 6 fr. |
- 9) Von ausgespannten, angehängten Zugthieren:
- | | |
|----------------------------|-------|
| von einem Pferde | 6 fr. |
| von einem andern Zugthiere | 4 fr. |
- Für ein Zugthier, welches augenscheinlich nur auf die Zeit des Uebergangs des Fuhrwerkes über die Brücke abgespannt ist, wird das Brückengeld erhoben, als wenn es angespannt wäre.
- 10) Von Waaren, welche über die Brücke gewälzt werden, vom Centner 1 fr.

Artikel 2.

Geschieht der Uebergang von einem Rheinufer zum andern nicht mittelst der Brücke, sondern zu Schiff, so ist zu entrichten:

- 1) Wenn die Brücke wegen Eisgangs oder Hochwasser abgeführt ist:
von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1, Satz 1—9,
von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1, Satz 10
bestimmte Gebühr doppelt.
- 2) In andern Fällen:
von Personen, Thieren und Fuhrwerken die im Artikel 1, Satz 1—9,
von Waaren, welche nicht auf Fuhrwerken liegen, die im Artikel 1, Satz 10
bestimmte Gebühr einfach.

Artikel 3.

Die Durchlaßgebühren werden nach dem auf die Beschlüsse der Centralrheinschiffahrts-Commission sich stützenden besonderen Tarif erhoben.

Artikel 4.

Der Brückenmannschaft und dem Erhebungspersonal ist auf das Strengste verboten, irgend ein Entgelt oder Geschenk zu verlangen oder anzunehmen.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Die Großherzogliche Zolldirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 17. Mai 1850.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Nro. 281. Zum Vollzuge vorstehender Verordnung wird verfügt:

§ 1.

Die Zahlung des Brückengeldes erfolgt an den Brückengelderheber oder dessen Stellvertreter, am Bureau desselben im Brückengebäude, bevor dieses überschritten wird.

§ 2.

Für das erlegte Brückengeld hat der Erheber Zeichen abzugeben, die den Betrag und den Tag der Zahlung enthalten.

Diese Zeichen werden durch einen dazu Angestellten wieder eingesammelt und müssen daher auf Verlangen von den Passanten an ihn abgegeben werden.

§ 3.

Führleuten, Reitern und Treibern, welche bei ihren Gefährten und Thieren bleiben müssen, bringt der Erheber das Brückengelbzeichen gegen Erlegung des Brückengeldes auf ihre Stelle.

Karlsruhe, den 18. Mai 1850.

Zolldirection.
Frensdorff.

vd. Vermeitingen.

Die Todesschein von im Auslande verstorbenen Badenern betreffend.

Nro. 16211. Nach Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 16. d. M. Nro. 7875 wurden demselben von Großh. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 3 Todesschein im Auslande verstorbenen Badener mitgetheilt, deren Heimathsorte nach den bisherigen Erhebungen theils unrichtig angegeben sind, theils nicht ermittelt werden konnten.

Es sind dies die Todesschein von

1) Anton Munk, Füseler in der dritten Compagnie des ersten Bataillons des zweiten Regiments der französischen Fremdenlegion, geboren den 25. März 1819 zu Stinnestat (Steinestatt?), Sohn des Joseph Munk und der Katharina Schmitt, gestorben am 26. Juni 1849 in dem Militärspital zu Batna in Algerien.

2) Georg Schucker, Sappeur-Corporal im französischen 21. leichten Infanterie-Regiment, geboren am 6. Januar 1805 zu Acken (Achern?), Sohn des Joseph Schucker und der Magdalena Wenner, gestorben am 8. Juli 1849 im Militärspital zu Bastia.

3) Marie Anne Bille, Ehefrau des Francois Charles Renault, 50 Jahre alt, geboren zu Konstanz, gestorben am 10. Juni 1849 in ihrer Wohnung zu Paris.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die genannten Todesschein den Familienangehörigen der Verstorbenen, beziehungsweise den betreffenden Pfarrämtern, auf an Großh. Ministerium des Innern erstattete Anzeige durch das betreffende Bezirksamt werden ausgehändigt werden.

Karlsruhe, den 31. Mai 1850.

Großherzogl. Bad. Regierung des Mittelrheinkreises.
Kettig.

vd. Maurer.

Obrigkeittliche Bekanntmachungen.

Urtheil. Nro. 7930. II. Sen In Untersuchungsachen gegen Bijouteriefabrikant Christoph Herre von Pforzheim, wegen Theilnahme am Hochverrathe, wird auf gepflogene Untersuchung und erhobene Vertheidigung zu Recht erkannt:

Christ. Herre von Pforzheim sei der Theilnahme an den in den Monaten Mai und Juni v. J. im Großherzogthum verübten hochverrätherischen Unternehmungen schuldig zu erklären, und deshalb zu einer gemeinen Zuchthausstrafe von fünf Jahren oder drei Jahren und vier Monaten Einzelhaft, zum Ersatz des der Großh. Staatskasse durch jene hochverrätherischen Unternehmungen zugegangenen Schadens, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit allen Jenen, die wegen desselben Verbrechens verurtheilt werden, sowie zu den Untersuchungs- u. Straferstehungskosten zu verurtheilen.

B. R. B.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Urtheil nach Perordnung Großh. Badischen Hofgerichts des Mittelrheinkreises ausgefertigt und mit dem größeren Gerichtsiniegel versehen.

So geschehen, Bruchsal den 1. Mai 1850.

Prestinari. (L. S.) F. Mays.

Aus Großh. Badischer Hofgerichts-Verordnung:
J. Gutsch.

Nro. 16759. Vorstehendes Erkenntniß wird dem flüchtigen Christoph Herre hiemit eröffnet.

Pforzheim, am 1. Juni 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Fecht.

Durlach. (Aufforderung.) Nro. 16688. Wilhelm Krämer von Stebbach, ein 14 jähriger Schneiderlehrling, steht dahier wegen Diebstahls in Untersuchung. Derselbe war in Besitze von etlichen 80 Gulden, und hat angegeben, daß er dieselben Freitags den 31. v. M. auf der Eisen-

bahn und zwar auf dem Stehwagen auf seiner Fahrt zwischen Offenburg und Karlsruhe in einem veriegelten Päckchen gefunden hätte.

Es liegt gegen denselben nicht ungegründeter Verdacht der Entwendung dieses Geldes vor, und fordern wir daher den Eigenthümer desselben auf, seine Ansprüche an das Geld dahier geltend zu machen und anzugeben, auf welche Art ihm dasselbe abhanden gekommen ist.

Durlach, den 4. Juni 1850.

Großherzogliches Oberamt.
Salura.

[1] Gengenbach. (Fahndung.) Nro. 9454. Maler Magnus Göppert von Fußbach, dessen Signalement unten beigefügt ist, und welcher im Besitze eines unterm 11. v. M. ausgestellten Passes sich befindet, steht wegen aufrührerischen Aeußerungen bei der diesseitigen Stelle in Untersuchung.

Wir ersuchen sämtliche Großh. Behörden, auf denselben zu fahnden und ihn im Falle des Betretens anher abzuliefern zu lassen.

Gengenbach, am 29. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
Bode.

Signalement. Alter: 36 Jahre; Größe: 5' 8"; Statur: schlank; Gesichtsförm: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Haare: blond; Stirne: gewölbt; Augen: grau; Nase: proportionirt; Mund: gewöhnlich.

[1] Achern. (Aufforderung und Fahndung.) Nro. 14972. Joseph Graf von Achern, Soldat im 4. Infanterie-Bataillon in Mannheim, ist unerlaubt abwesend, und wird deshalb aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Commando oder dahier zu stellen, widrigenfalls er in eine Geldstrafe von 1200 fl. und wegen Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würde.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf Soldat Joseph Graf, dessen Signalement unten folgt, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Achern, den 31. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
Hippmann.

Signalement. Statur: stark; Größe: 5' 5" 1"; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: blau; Haare: braun; Nase: groß; besondere Merkmale: keine.

Offenburg. (Erkenntnis und Aufforderung.) Nro. 19945. Da der flüchtige Rudolph Berger,

Sohn des Metzgers Sebastian Berger von hier, sich auf die gegen ihn erlassenen Ausschreiben zur Verantwortung wegen beschuldigter Theilnahme an dem letzten hochverrätherischen Aufzuge nicht gestellt, so wird derselbe gemäß § 9 lit. b. des Const.-Edicts vom 4. Juni 1808 wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Zugleich werden die wegen Bethheiligung an der Revolution flüchtigen

Geometer Karl Waibel,
Polytechniker Karl Zintz,
Rudolph Reul, stud. med., von hier,
Wilhelm Schwörer von Durbach

aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen und sich über ihre Flucht zu verantworten, ansonsten gegen sie die Folge der beharrlichen Landesflüchtigkeit gemäß Constitutionsedicts vom 4. Juni 1808 ausgesprochen würde.

Offenburg, den 31. Mai 1850.

Großherzogliches Oberamt.

v. Faber. vdt. Jfenmann.

Karlsruhe. (Fahndungs-Zurücknahme.) Nro. 6957. Da Soldat Faver Paul von Baden gefänglich eingebracht worden, so wird die Fahndung vom 28. März und 17. Mai d. J. zurückgenommen

Karlsruhe, den 6. Juni 1850.

Der Bureau-Vorstand
für die frühern Infanterie-Regimenter:
Höly, Oberstlieutenant.

Staufen. (Zurückgenommenes Erkenntnis.) Nro. 17345. Das unterm 14. Mai d. J. Nro. 15537 gegen die Soldaten Joseph Meier von Heiterstheim und Benedikt Stiefvater von Obermünsterthal erlassene Desertions-Erkenntnis wird hiermit zurückgenommen.

Staufen, den 1. Juni 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Faller.

Bruchsal. (Die Befreiung der Gefangenen dahier betreffend) Nr. 17048. Unsere Fahndung vom 21. d. M. Nro. 15688, sowie die veräußerte Vermögensbeschlagnahme nehmen wir bezüglich des Johann Schwobentha von hier, der sich inzwischen gestellt hat, wieder zurück.

Bruchsal, den 31. Mai 1850.

Großherzogl. Oberamt.

M. Klein.

Zestetten. (Aufforderung und Fahndung.) Nro. 9114. Joh. Baptist Barfuf von Griesen, Soldat des ehemaligen 3. Infanterie-Regiments, und Anton Ruf von Griesen, Soldat des ehe-

maligen 4. Infanterie-Regiments, haben sich heimlich von Hause entfernt.

Dieselben werden aufgefordert, binnen sechs Wochen sich entweder dahier oder bei ihrem Regiments-Commando zu stellen, widrigenfalls sie des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt würden.

Zugleich werden sämtliche Behörden ersucht, auf dieselben zu fahnden.

Festetten, den 26. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Schäuble.

[3] Messkirch. (Straferkenntnis und Fahndungszurücknahme.) Nro. 8765. Da sich die Soldaten:

Jakob Hasner von Kreenheinstetten,
Wendelin Sendele von Stetten,
Joseph Seeger von da,
Engelbert Knecht von da,
Mathias Widmann von Rohrdorf,
Wilhelm Gäng von Boll,
Alois Meister von Vietingen

auf die diesseitige Aufforderung vom 26. März d. J. Nro. 5495, und

Jakob Kösch von Vietingen auf jene vom 13. v. M. Nro. 6664 nicht gestellt haben, werden dieselben des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und jeder derselben, vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung, in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt.

Zugleich wird das Ausschreiben vom 26. März d. J. gegen Rudolf Manof von Boll und jenes vom 13. April d. J. gegen Joseph Stof von Gutenstein zurückgenommen.

Messkirch, den 21. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt

Wänker.

[3] Achern. (Aufforderung und Fahndung.) Nro. 13728. Die Soldaten Wilhelm Huber vom vormaligen 1. Infanterie-Regiment und Amand Better vom vormaligen 3. Infanterie-Regiment, Beide von Großweier, welche unerlaubt abwesend sind, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier oder bei dem Gr. Bureau der früheren Infanterie-Regimenter in Karlsruhe zu stellen, widrigenfalls sie Jeder in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden.

Die Behörden ersuchen wir, jene Individuen im Betretungsfalle zu verhaften und an ge-

dachtes Bureau oder an diesseitige Stelle abliefern zu lassen.

Achern, den 16. Mai 1850.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hippmann.

Pforzheim. (Erkenntnis.) Nro. 16358. In Erwägung, daß der dahier bürgerlich aufgenommene Pfarrer Heinrich Adolf Gerwig wegen Theilnahme an der Mairevolution in Untersuchung gezogen ist, und der von dem Untersuchungsrichter nach Maßgabe des § 1 und 3 des Gesetzes vom 1. August v. J. erlassenen Aufforderung keine Folge geleistet hat; nach Ansicht des § 9 des VI. Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808 wird erkannt:

Pfarrer Heinrich Adolf Gerwig sei wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit des Staatsbürgerrechts im Großherzogthum verlustig zu erklären und habe die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Pforzheim, den 28. Mai 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Fecht.

[3] Bruchsal. (Aufforderung, Fahndung und Vermögensbeschlagn.) Nro. 15688. J. U. C. wegen Befreiung der Gefangenen aus den drei Strafanstalten dahier.

Friedrich Giesberger, Joseph Reih, Georg Päßt, sämtliche von hier, Thomas Abele, Lorenz Hellriegel und Anton Ringleb von Büchenau, Joseph Scheibel von Heidelberg, Johann Jakob Haas von Birnheim, Jakob Mann aus Kusel und Gustav Säubel aus Münster sind der Theilnahme an obigem Vergehen beschuldigt und flüchtig. Dieselben werden nun aufgefordert, sich binnen 8 Tagen über diese Beschuldigung zu verantworten, ansonst lediglich nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis gegen sie gefällt werden soll.

Dabei werden die Grosh. Behörden um deren gefängliche Einklieferung für den Betretungsfall gebeten.

Zugleich wird deren Vermögen, soweit sie Landesangehörige sind, mit Beschlagn belegt und deren etwaigen Schuldnern aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere diesseitige Verfügung an oder für dieselben nichts auszusahlen.

Bruchsal, den 21. Mai 1850.

Großherzogliches Oberamt.

M. Klein.

[3] Mannheim. (Öffentliche Verkündigung.) Nro. 3487/92. Durch das hier niedergesetzte Kriegsgericht wurden weiter verurtheilt von flüchtigen Soldaten

- 1) des vormaligen 4. Infanterie-Regiments:
 - a) Corporal Johann Peter Günther von Schönau, wegen Treulosigkeit, zur Degradation und vier Wochen schwerem Arrest;
 - b) Corporal Johann Feigenbusz von Rohrbach, wegen Meuterei und Hochverrath, zur Degradation und acht Monaten Militär-Arbeitsstrafe;
 - c) Soldat Johann Leonhard von Gerchshheim, wegen Meuterei, zu drei Jahren Militär-Arbeitsstrafe;
 - d) Soldat Andreas Günther von Zähringen, wegen Treulosigkeit und Aufreizung, zu vier Jahren Militär-Arbeitsstrafe;
 - e) Soldat August Schauble von Dienheim, wegen Theilnahme an der Mairevolution, zu acht Jahren gemeinem Zuchthause, oder fünf Jahren vier Monaten Einzelhaft;
- 2) des vormaligen 2. Dragoner-Regiments:
 - f) Dragoner Andreas Heiß von Zuzenhausen, wegen Theilnahme an der Soldaten-Meuterei, zu acht Jahren Militär-Arbeitsstrafe.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Mannheim, den 25. Mai 1850.

Großh. Untersuchungscommission für das vormalige 4. Infanterie- und 2. Dragoner-Reg. R e h m.

[3] Weinheim. (Aufforderung und Fahndung.) Nro. 9722. Nachgenannte Soldaten, welche landesflüchtig oder an unbekanntem Orten abwesend sind, haben sich binnen 4 Wochen

dahier oder bei dem betreffenden Regiments-Bureau zu stellen, widrigenfalls sie nach dem Gesetze vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. und nach dem Gesetz vom 4. Juni 1808 des badiſchen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt werden würden.

Die betreffenden Behörden aber werden ersucht, auf dieselben zu fahnden und sie im Betretungsfalle an die betreffenden Regiments-Bureau oder hieher abzuliefern.

Vom frühern 1. Infanterie-Regiment:
Georg Herder von Leutershausen.
Johann Rödel von Lügelsachsen.

Vom frühern 2. Inf. Regiment:
Michael Schmelzinger von Hemsbach.

Vom frühern 4. Inf. Regiment:
Simon Kaufmann von Leutershausen.
Johann Chevalier von da.
Johann Philipp Grafinger von Weinheim.
Karl Kochendörfer von da.
Nikolaus Luz von da.

Vom frühern Leib-Regiment:
Abraham Mack von Weinheim.
Vom frühern Drag.-Reg. Großherzog:
Johann Eck von Hemsbach.

Von der Artillerie-Brigade:
Adam Legron von Rippenweiler.
Andreas Lehans von Weinheim.
Weinheim, den 23. Mai 1850.
Großherzogl. Bezirksamt.
v. Teuffel.

[3] Eppingen. (Aufforderung u. Fahndung.) Nro. 9909. Johann Georg Imhof von Landshausen, Soldat bei dem 8. Infanterie-Bataillon in Kastatt, der sich unerlaubt von Hause entfernt hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen

dahier oder bei seinem Bataillons-Commando zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur betrachtet, seines Orts- und Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt würde.

Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden unter Anfügung des Signalements, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Eppingen, den 16. Mai 1850.
Großherzogl. Bezirksamt.
Rehmer.

Signalement. Alter: 23 Jahre; Größe: 5' 3" 2"; Körperbau: klein; Gesichtsfarbe: gesund; Augen: grau; Haare: braun; Nase: mittler.

[3] Bruchsal. (Aufforderung u. Fahndung.) Nro. 15815. J. U. S. wegen Befreiung der Gefangenen aus den Strafanstalten dahier.

Bei der in der Nacht vom 13. Mai v. J. stattgehabten Erstürmung der drei Strafanstalten dahier wurden unter Anderen nachstehende Strafgefangene befreit, die wegen den beigesezten Vergehen noch eine längere oder kürzere Zuchthausstrafe zu erleiden hatten; nämlich:

- 1) Aus der neuen Männerstrafanstalt:
Anton Böschle von Welschingen, wegen Versuch der Verrätherei.
Otto Fritz von Karlsruhe, wegen Treulosigkeit.

Johann Baptist Gassert von hier, wegen Insubordination.

Peter Goldschmidt von Bombach, wegen Insubordination.

Mathes Haas von Musbach, wegen Insubordination.

Wilhelm Müller von Seelbach, wegen Insubordination.

Bernhard Stegmaier von Neufach, wegen Insubordination.

Jos. Tränkle v. Jach, wegen Insubordination.

Johann Junker von Unterschüpf, wegen Meuterei.

Nikolaus Raith von Heudorf, wegen Desertion und Betrug.

Franz Anton Stang von Königsheim, wegen Desertion und Beschimpfung.

Franz Joseph Hermanuz von Wollmattingen, wegen Majestätsbeleidigung.

Konstantin Grosch von Hardheim, wegen Blünderung.

2) Aus dem alten Männerzuchthause:

Friedrich Maier von Weinheim, wegen Treulosigkeit.

Karl Friedrich Bechtel von Blansingen, wegen Treulosigkeit.

3) Aus dem Weiberzuchthause:

Gustav v. Struve aus Mannheim, wegen Hochverraths.

Karl Blind aus Mannheim, wegen Hochverraths.

Da dieselben sich zur Fortsetzung ihres Strafverhalts bisher nicht gestellt, so werden sie auf diesem Wege hiezu aufgefordert, sämtliche Behörden zugleich aber auch um deren gefängliche Einlieferung für den Betretungsfall gebeten.

Bruchsal, den 22. Mai 1850.

Großherzogliches Oberamt.

M. Klein.

Straserkenntnisse.

Da die nachstehenden flüchtigen Unterofficiere und Soldaten den ergangenen öffentlichen Anforderungen zur Heimkehr in der bestimmten Frist keine Folge geleistet haben, so wird Jeder derselben in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 5. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurtheilt und nach § 9 b d des VI. Constitutions-Edicts von 1808 des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Aus dem Bezirksamt Achern.

Soldat Georg Köminger von Kappelrodeck.

Scharfschütz Kaspar Siegwart von da.

Soldat Eduard Steinruck von Achern.

Soldat Gabriel Wahle von Wagshurst.

" Daniel Huber von Oberachern.

" Friedrich März von da.

" Clemens Hausmann von Furschenbach.

" Albin Fischer von Walbulm.

" Leonhard Allgeier von Gamshurst.

" Lorenz Fischer von Seebach.

Oberlieutenant Max Weber von Achern.

Soldat Valentin Scheidet von da.

" Joseph Spraul von Kappelrodeck.

" Eduard Erhard Leppert v. Oberachern.

Dragoner Karl Kohler von Kappelrodeck.

" Rudolph Renner von Gamshurst.

" Joseph Klumpp von Kappelrodeck.

" Leonhard Roth von da.

Canonier Emil Burger von Achern.

" August Werner von da.

" Andreas Uhri von da.

" Ignaz Schelling von da.

Durlach. (Diebstahl und Fahndung.)

Nro. 16114. Vor ungefähr 2 Monaten wurden aus einer hiesigen Privatwohnung folgende 35 fl. Loose entwendet:

Scric-Nr. 6857, Loos-Nr. 342832.

" 3416, " 170799.

" 3417, " 170820.

" 6061, " 303024.

" 7111, " 355534.

Wir machen dies behufs der Fahndung bekannt und warnen vor Ankauf.

Durlach, den 28. Mai 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Klehe.

Achern. (Diebstahl.) Nro. 15071. Am 30. v. M., Vormittags, wurden dem Waisenrichter Jakob Kräutler in Oberachern aus seiner Behausung mittelst Einbruchs ungefähr 36 fl. Geld, in Kronenthalern, Fünffrankenthalern und Münze bestehend, und eine Taschenuhr entwendet.

Dieselbe, eine silberne Repetiruhr von mittlerer Größe und Dicke, hat ein geripptes Gehäuse, weißes Zifferblatt mit arabischen Ziffern und stählerne Zeiger, auch befindet sich an derselben ein schwarzes elastisches Schnürchen, woran ein gewöhnlicher Uhrenschlüssel.

Wir machen dies zur Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit nicht ermittelten Thäter bekannt.

Achern, den 1. Juni 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

L. Sachs.

Neustadt. (Diebstahl.) No. 10803. Am 19. d. M. wurden folgende Gegenstände entwendet:

- 1) Dem Andreas Kleiser in Bierthaler:
 - ein Eschoben von blauem Tuch mit zwei Reihen Knöpfen, mit roher Leinwand gefüttert;
 - ein Paar blaue Tuchhosen, ebenso gefüttert;
 - ein Paar schwarze Manchesterhosen mit gleichem Futter;
 - ein Paar Unterhosen von weißem Barchent;
 - eine blaue halbseidene Weste mit zwei Reihen Knöpfen;
 - eine halbwoollene, schwarz und roth gestreifte Weste;
 - zwei baumwollene Hemden, vornen am Kragen mit A. K. bezeichnet;
 - ein rothseidenes Halstuch;
 - ein ordinäres rothes Sacktuch;
 - ein Paar Hosenträger, weiß mit grauer Einfassung;
 - eine Handharmonie.
 - 2) Dem Joseph Hoffmaier von Bierthaler:
 - ein Paar blaue Tuchhosen;
 - eine schwarzstuchene Weste mit 2 Reihen Stahlknöpfen;
 - zwei percaillene Hemden, mit I. H. bezeichnet;
 - eine schwarze Schildkappe, mit schwarzem Pelze besetzt;
 - ein rothseidenes Halstuch;
 - drei Paar baumwollene Hosenträger;
 - ein baumwollenes Sacktuch mit weißer Einfassung.
 - 3) Dem Anton Schwörer:
 - 55 Kreuzer.
- Neustadt, den 25. Mai 1850.
Großherzogl. Bezirksamt.

Untergegerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Untervorzugsrechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des

Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Massepflegers, Gläubigerausschusses und den etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlassvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen.

Aus dem Stadttamt Karlsruhe:

[1] von Karlsruhe, an den in Sant erkannten Nachlass des verstorbenen Christoph Andreas, auf Dienstag den 25. Juni 1850, Vormittags 9 Uhr, auf diesseitiger Stadttamtkanzlei.

Aus dem Oberamt Rastatt:

[1] von Rastatt, an den in Sant erkannten Leopold Kiefer, auf Mittwoch den 26. Juni 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtkanzlei.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch:

[2] von Oppenau, an den in Sant erkannten Lindenwirth Joseph Roth, auf Samstag den 22. Juni 1850, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Präclusiv-Erkenntnisse.

Alle diejenigen Gläubiger, welche bei den abgehaltenen Liquidations-Tagfahrten der unten benannten Schuldner die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, sind von der vorhandenen Santmasse ausgeschlossen worden, und zwar:

Aus dem Oberamt Pforzheim.

In der Santsache des Sebald Göckler von Tiefenbronn — unterm 28. Mai 1850 No. 16511.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen.

In der Santsache des verstorbenen Tagelöhners Jakob Köhler von Ettlingen — unterm 22. Mai 1850 No. 11998.

Aus dem Bezirksamt Oberkirch.

In der Santsache des Mar Schrempp und seiner Ehefrau Louise geborne Fieß von Oberkirch — unterm 13. Mai 1850 No. 12116.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholffen werden könnte.

Aus dem Oberamt Rastatt.

Der ledige Detavian Heck von Durmersheim,
auf Samstag den 15. d. M., Morgens 9 Uhr.

Der ledige Blasius Tritsch von Durmers-
heim, auf Samstag den 15. d. M., Morgens
9 Uhr.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe.

Schneider Johann Friedmann von Karlsruhe,
auf Montag den 17. d. M., Nachmittags 3 Uhr.

Rastatt. (Urtheil.) Nro. 18477.

In Sachen

der Elisabetha Beierle von Gaggenau,
Klägerin,

gegen

ihren Ehemann Adolf Elgg von
dort, Beklagten,

Vermögensabsonderung betr.

Da Beklagter in der heutigen Tagfahrt nicht
erschieden ist, so wird derselbe mit den Einreden
ausgeschlossen, das Thatsächliche des Klagvor-
trags als zugestanden angenommen und zu
Recht erkannt:

Es sei das Vermögen der Klägerin von dem
des Beklagten abzusondern, unter Verfallung
desselben in die Kosten.

B. R. W.

Rastatt, den 22. Mai 1850.

Großherzogl. Oberamt.

Dr. Schütt.

[1] Rastatt. (Urtheil.) Nro. 17613.

In Sachen

des Geheimenraths Häfelin und
Cons., Kläger,

gegen

Mine Schmitt, geb. Wich, in Bühl,
Beklagte,

wegen Anerkennung und Voll-
zug der mütterlichen Theilung,

wird durch

Urtheil

zu Recht erkannt:

1) Es sind in der Erbvertheilung auf Ableben
der Ulrich Rindeschwenders Wit. von Gaggenau
vom Januar 1847 die durch Vermögensübergabe
derselben vom 3. Februar 1835 zur Hälfte an
Johanne, zur Hälfte an Friederike Rindeschwender
übergebenen Schiffergerechtigkeiten im Anschlag
von 3 fl. per Stück einzuwerfen, d. h. die Theil-
ung hiernach zu berichtigen.

2) Es ist daraus der Zins mit 5 pCt. vom
Tobestag der Erblasserin zu berechnen und ein-
zuwerfen.

3) Es sind die nach gedachtem Uebergaböver-
trag von Friederike Rindeschwender an Sabine
Rindeschwender zur Erbgleichstellung zu zahlenden
145 fl. 40 kr. und an Louise Rindeschwender
mit 6214 fl. 24 kr., insofern diese Zahlungen
erfolgt sind, bei der Erbvertheilung zu berücksich-
tigen, d. h. der Beklagten Aline Wich nach Ver-
hältniß ihrer Erbportion gutzuschreiben.

4) Dagegen ist die der Sabine Rindeschwender,
Gattin des Mitklägers C. Häfelin, verschriebene
4 procentige Rente aus einem Kapital von 5000 fl.
für 7 Jahre mit 1400 fl. bei der Erbvertheilung
außer Berechnung zu lassen.

An den Proceßkosten hat jeder Theil die Hälfte
zu tragen.

B e s c h l u ß.

Vorstehendes Urtheil wird dem auf flüchtigem
Fuße befindlichen Mitkläger, Advocaten Junghans
von Mosbach, auf diesem Wege verkündet.

Rastatt, den 15. April 1850.

Großherzogliches Oberamt.

Dr. Schütt.

[1] L a h r. (Oeffentliche Aufforderung.)

In Sachen

des Freiherrn von Rothberg in
Karlsruhe gegen

den gewes. Anwalt Ziegler von da,
Entschädigung betr.,

hat Herr Anwalt Spreter Namens des Herrn
Generals von Rothberg folgende Klage erhoben:
Der Beklagte sei am 26. Juni v. J. dahier
erschienen und habe folgenden schriftlichen
Befehl erlassen:

„8 Pferde des Obersten Rothberg bei Frau
v. Logbeck sind für die Regierung zu re-
quiriren, und das Commando ist mit dem
Vollzuge beauftragt. Abschätzung ist vor-
zunehmen.

Lahr, den 26. Juni 1849.

Namens der Regierung:

Ziegler.“

In Folge dieses Befehls seien dem Kläger
folgende Pferde weggenommen worden:

a) Ein hellbrauner Wallache, Mecklen-
burger, gut zugeritten, 880 fl. werth;

b) ein desgleichen dunkelbraun und 660 fl.
werth;

c) eine dunkelbraune Stute, Wagenpferd,
165 fl. werth.

Durch einen besonders Beauftragten sei
versucht worden, diese Pferde in der Schweiz
wieder aufzutreiben, es sei aber nur das
Pferd a aufzufinden gelungen, und auch die-

jes sei nur gegen Ersatz verschiedener Forderungen herausgegeben worden.
Es wird in dieser Beziehung folgende Rechnung aufgestellt:

für Fütterung u. l. Rechnung	29 fl. 12 fr.
für Landjäger Brunschwiler Belohnung	2 " 42 "
dem Thierarzt Schirmer von St. Gallen	21 " — "
dem Thierarzt Egloff	5 " 24 "
dem Sternemwirth Schaller	2 " 2 "
Kosten der Abholung des Pferdes in Constanz	34 " 28 "
laut Rechnungen u. Beilagen; Rechnung der Schweizerischen Anwälte	60 " 28 "
Reisekosten beim Auffuchen des Pferdes	40 " — "
Borto und Francaturen	1 " 40 "
	<hr/>
	196 fl. 56 fr.

und gebeten: den Beklagten zum Ersatz dieser Auslagen und des Werthes der beiden noch fehlenden Pferde, also zur Bezahlung von 1341 fl. 56 fr. nebst 5 pCt. Zins vom Klage-Zustellungstage an und zu Tragung der Kosten zu verurtheilen.

B e s c h l u ß.

Wird dem Beklagten aufgegeben, binnen drei Wochen

sich auf diese Klage vernehmen zu lassen, indem sonst der thatsächliche Inhalt derselben für zugestanden und jede Schutzrede für versäumt erklärt werden würde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Lahr, den 29. Mai 1850.

Großherzogl. Oberamt
S a c h s.

[1] K o r f. (Urtheil.) No. 12839.

In Sachen
der Ehefrau des Buchbinders Karl
Theodor Asmus in Stadt Kehl
gegen

ihren Ehemann von da,

Vermögensabsonderung betr.,
ergeht in Erwägung, daß der Beklagte K. Th. Asmus nach der Bescheinigung des Gerichtsboten ordnungsmäßig vorgeladen worden, aber nicht erschienen ist; in Erwägung, daß die Klage in Rechten begründet ist, auf Anrufen des Gegentheils und nach Ansicht der §§ 253, 311, 679, 654 und 169 d. P. D. wegen der Kosten,

Versäumungs-Erkenntniß:

Der thatsächliche Klagevortrag wird für zugestanden, jede Schutzrede für versäumt erklärt und demgemäß zu Recht erkannt:

daß dem Begehren der Klägerin um Absonderung ihres Vermögens von dem ihres Ehemannes Statt zu geben und der Beklagte schuldig sei, das Vermögen der Klägerin nach Maßgabe der bestehenden Güterverhältnisse auscheiden zu lassen, in ihre freie Verwaltung zu geben und die Kosten zu tragen.

V. R. W.

Dies Urtheil wird hiermit öffentlich verkündet.

Korf, den 1. December 1849

Großherzogliches Bezirksamt
v. Hunoltstein.

Durlach. (Pfändungsverfügung.) No. 15730.
In Sachen der Liquidationscommission bei Großk. Kriegsministerium, Namens der Verrechnung des 1. Infanterie-Regiments, gegen Oberfeldwebel Christoph Schwarz von Durlach, Forderung von 198 fl. 48 fr. betreffend.

B e s c h l u ß.

1) Fahrnißpfändung wird verfügt und der Crequent beauftragt, dieselbe nach acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo diese Vollstreckungsverfügung dem Beklagten verkündet worden ist, vorzunehmen und das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände mit gegenwärtiger Verfügung dem Ortsvorsteher zu übergeben, welcher sodann nach Ablauf von drei Tagen nach vollzogener Pfändung die Versteigerung einzuleiten hat.

2) Hiervon erhält der Beklagte auf diesem Wege Nachricht, da er flüchtig ist.

Durlach, am 25. Mai 1850.

Großherzogliches Oberamt.
K l e h e.

Karlsruhe. (Verschollenheits-Erklärung.)
No. 11099. Alois Ganz von Darlanden, der sich auf die öffentliche Aufforderung vom 3. December 1847 nicht gemeldet hat, wird für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Cautionsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Karlsruhe, den 24. Mai 1850.

Großherzogl. Landamt.
B a u s c h.

[2] S c h o p f b e i m. (Mundtödt-Erklärung.)
No. 9063 Joseph Köhlin von Adelhausen wird wegen Verschwendung und Trunksucht im ersten Grade für mundtödt erklärt und ihm Anton Albiez von Adelhausen als Aufsichtspfleger aufgestellt, ohne dessen Mitwirkung er keine der im

L. N. S. 313 aufgeführten Rechtsgeschäfte rechtsgültig vornehmen kann.

Schopfheim, den 16. Mai 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.
v. Borbeck.

[3] Karlsruhe. (Entmündigung.) Nr. 8794.
Friedrich und Caroline Büchle von hier sind wegen Blödsinns entmündigt, und der hiesige Bürger und Vater F. W. Fris, Vater, für dieselben als Vormund bestellt worden.

Karlsruhe, den 23. Mai 1850.

Großherzogl. Stadtmitt.

Stöffler.

[1] Bühl. (Erbvorladung.) No. 2721.
Zur Erbschaft der in Bühl am 12. Februar 1848 verstorbenen Karl Göhringer's Wittwe, Magdalena Ernst, ist der Sohn Wilhelm Göhringer, Kellner, berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert,

innerhalb 3 Monaten

sich dahier zu melden und seine Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich Denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bühl, den 31. Mai 1850.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Rheinboldt.

[1] Offenburg. (Erbvorladung.) No. 2049.
Der in Nordamerika abwesende Urban Grieshaber, ledig und volljährig, von Hofweier, ist zu der Erbschaft seiner Mutter Franziska geb. Sinz, gewesenen Ehefrau des Heinrich Wolf von Hofweier, mitberufen.

Da sein Wohnsitz oder Aufenthaltsort unbekannt ist, wird er auf diesem Wege mit Frist von 4 Monaten zur Erbtheilung anher vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß im Richterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Offenburg, den 24. Mai 1850.

Großherzogl. Amtsrevisorat.
Pittmann.

Kauf-Anträge.

Schnellingen, Amts Haslach. (Liegenschaftsversteigerung.) Da bei der auf den 27. Mai d. J. anberaumten Versteigerung der zur Gantmasse des Ochsenwirths Joh. Baptist Hirth von

Mühlenbach gehörigen Liegenschaften der Schätzungspreis nicht erreicht wurde, so werden dieselben Donnerstags den 13. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem Blumenwirthshause dahier einer zweiten Versteigerung mit dem Anfügen ausgesetzt, daß der endliche Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben würde.

Beschreibung der Liegenschaften:

No. 1.

Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallung unter einem Dach, sammt Back- und Waschkhaus und Hofraithe, einerf. sich selbst und Leonhard Geiger, anderf. an die Allmend stoßend.

Hiezu gehören nachbeschriebene 3 Stücke Bürgerwaldung:

- a) Ca. 1 Morgen Lannwald, Gewann Lannwald, einerf. Martin Schöner, anderseits Andreas Schmid.
- b) Ca. 2 Morgen Eichwald, Gewann Eichwald, einerf. Joseph Klausmann, anderf. Joseph Pfaff und Georg Braun.
- c) Ca. $\frac{1}{2}$ Morgen Buchwald im Schippen, Bollenbacher Gemarkung, einerf. Landolin Walter, anderf. Martin Schöner.

No. 2.

Circa 2 Mefle Gemüsegarten beim Hause, einerf. sich selbst, anderf. Fr. Anton Brucker.

No. 3.

Ca. 1 Sester Ader (Allmendacker) in der hintern Länge, einerf. Martin Schöner, anderf. Georg Benz.

No. 4.

Ca. 1 Sester Ader ebendasselbst (mittlere Länge), einerf. Andreas Schmid, anderf. sich selbst.

No. 5.

Ca. 1 Sester Ader (Allmendacker) ebendasselbst, einerf. sich selbst, anderf. Fr. Anton Brucker.

No. 6.

Ca. 1 Sester Ader im Bühlacker, einerseits Florian Roser, anderf. Joseph Fir.

No. 7.

Ca. $1\frac{1}{2}$ Sester Ader auf dem Wolfgäste, einerf. Jakob Ringwald, anderf. sich selbst.

No. 8.

Ca. $1\frac{1}{2}$ Sester Ader ebendasselbst, einerf. sich selbst, anderf. die Bollenbacher Gemarkung.

No. 9.

Ca. $\frac{1}{2}$ Sester Ader auf dem Weierdamm jenseits der Rinzig, einerf. und anderseits Fidel Kellert.

Nro. 10.

Ca. $\frac{1}{2}$ Sester Acker ebendasselbst, einerf. sich selbst, andersf. Valentin Schöner.

Nro. 11.

Ca. $\frac{1}{2}$ Sester Acker ebendasselbst, einerseits Matthäus Fir, andersf. sich selbst.

Nro. 12.

Ca. 2 Sester Wiesen in der Mühlbachlänge, einerf. Johann Siefert, andersf. Karl Ringwald.

Nro. 13.

Ca. 3 Sester Wiesen im alten Kinzigbett, einerf. Joseph Matt, andersf. sich selbst.

Nro. 14.

Ca. $\frac{1}{2}$ Sester Wiesen ebendasselbst, einerseits sich selbst, andersf. Georg Braun.

Nro. 15.

Ca. 1 Sester Wiesen allda, einerf. Landolin Walter, andersf. Lukas Neumeyer.

Nro. 16.

Ca. 1 Sester Wiesen auf dem Steintücken, einerf. Mathias Kornmeyer, andersf. Martin Schöner.

Nro. 17.

Ca. 2 Sester Reben in der Sommerhalben, einerseits Lukas Neumeyer, andersf. Kaver Neumeyer.

Nro. 18.

Ca. 2 Sester Reben im neuen Berg, einerf. und andersf. Fidel Mellert.

Schnellingen, den 28. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Hansmann. vdt. Fir.

Langensteinbach, Oberamts Durlach. (Liegenschaftsversteigerung.) Dem in Sant gerathenen Fabrikanten Gottfried Maier in Ettlingen werden nachbenannte, auf Langensteinbacher Gemarkung befindliche Liegenschaften am Donnerstag den 13. d. M.,

Morgens 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause im Zwangswege zum Zweitenmal öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der endgültige Zuschlag auf die sich ergebenden höchsten Gebote erfolgt, und kein Nachgebot angenommen wird.

Die Liegenschaften sind folgende:

1) Ein einstöckiges Wohnhaus mit Keller, Stall und Heuboden unter einem Dach, neben dem Spielberger Weg und eigenem Gut.

2) Ein Sommerhäuschen, neben dem Langensteinbacher Gemeindefeld und eigenem Gut.

3) 15 Morgen Wiesen nebst Kochgarten, neben Postmeister Fischer von Baden und dem Gemeindefeld.

Langensteinbach, den 4. Juni 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Kirchenbauer.

[1] Rastatt. (Hausversteigerung.) Infolge richterlicher Verfügung wird dem hiesigen Bürger und Bäckermeister Johann Frühe am

Donnerstag den 27. Juni d. J., Nachmittags drei Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Vollstreckungswege nochmals versteigert: ein zweistöckiges, in Riegeln erbautes Wohnhaus Nro. 98 in der Georgen-Vorstadt, nebst Scheuer, Stallung, Hausplatz, Hofraithe und Garten, einerseits Schuhmachermeister Franz Klumpp und andersf. die Straße, vornen die Gasse und hinten Schmiedmeister Franz Himmel; wobei der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, wenn auch der Schätzungspreis nicht erzielt werden sollte.

Rastatt, den 27. Mai 1850.

Das Bürgermeisteramt.

Hammer. vdt. Burgard.

Bekanntmachungen.

[1] Konstanz. (Erledigte Gehülfsstelle.) Die erste Gehülfsstelle bei der diesseitigen combinirten Berechnung, welche durch Beförderung erledigt wurde, wird mit einem fixen Jahresgehalt von 500 fl. unter dem Anfügen zur Bewerbung ausgeschrieben, daß, je bald der Eintritt geschehen kann, je lieber es uns ist.

Diejenigen Herren Cameralpraktikanten und Assistenten, welche zur Uebernahme dieser Stelle Lust haben, wollen ihre Anträge möglichst bald einreichen.

Konstanz, den 31. Mai 1850.

Gr. Obergemeinde, Wasser- u. Straßenbau-, sowie Amtskasse.

Klaiber.

[3] Krautheim. (Dienst Antrag.) Die diesseitige erste Gehülfsstelle wird hiermit wiederholt zur Befetzung, die sogleich zu geschehen hat, ausgeschrieben. Jährlicher Gehalt 500 fl.

Krautheim, den 25. Mai 1850

Großh. Domainenverwaltung, Obergemeinde, Forst- und Amtskasse.

Seuffert.